

BNetzA
25. April 2013
JD

# versatel

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

*26/4*

Constanze Müller

Fon + 49 (0) 211 / 52283 - 568

Fax + 49 (0) 211 / 52283 - 222

Standort: Düsseldorf

Email [constanze.mueller@versatel.de](mailto:constanze.mueller@versatel.de)

[www.versatel.de](http://www.versatel.de)

*- 4 kW*

✓ vorab per Fax: 0228/146463 *eing. v. vert.*

Düsseldorf, 23. April 2013

## Stellungnahme zum Konsultationsentwurf betreffend die Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (monatliche Überlassungsentgelte); BK 3c-13/002

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer hat am 03.04.2013 den Entwurf eines Beschlusses zur Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit Wirkung ab dem 01.07.2013 bekannt gegeben (Konsultationsentwurf) und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 24.04.2013 eingeräumt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie zunächst mit einigen einleitenden Worten über die gegenwärtige gesellschaftsrechtliche Struktur der Unternehmen der Versatel-Gruppe informieren: Die Versatel GmbH (vormals Versatel AG) hält über Zwischengesellschaften 100% der Anteile an den operativen Einzelgesellschaften Versatel Deutschland GmbH (vormals Versatel Süd GmbH), Versatel BreisNet GmbH und KielNet GmbH.

Die Versatel GmbH bzw. der Unterzeichner ist berechtigt, sämtliche Tochtergesellschaften zu vertreten; ordnungsgemäße Vollmacht wird versichert. Um die Kommunikation zwischen Ihnen und den Unternehmen der Versatel-Gruppe zu vereinfachen, ist die Versatel GmbH zukünftig alleiniger Ansprechpartner für alle die Einzelgesellschaften betreffenden Angelegenheiten. Wir möchten Sie daher bitten, Kontakte stets über die Versatel GmbH mit den oben angegebenen Kontaktdaten in Düsseldorf zu führen.

Stellvertretend für die einzelnen Unternehmen der Versatel-Gruppe nimmt die Versatel GmbH (im Folgenden Versatel) als Beigeladene gern die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den vorliegenden Entgeltantrag wahr.

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf  
Sitz der Gesellschaft: Berlin | Registergericht: Charlottenburg HRB 146659 B  
Vorsitzender des Beirates: Dr. Rolf Pohlitz  
Geschäftsführer: Johannes Pruchnow, Dr. Holger Püchert, Thorsten Haeser

Commerzbank AG  
Konto 404650400  
BLZ 300 400 00  
IBAN DE20300400000404650400  
BIC COBADE33XXX

Die BNetzA sieht – jeweils für die meistgenutzte TAL-Variante CuDa2Dr – eine Erhöhung des Entgeltes für die HVT-TAL von bisher 10,08€ auf 10,19 € und eine Absenkung von bisher 7,17 € auf 6,79 € für die KVz-TAL vor. Die Genehmigung soll befristet bis zum 30.06.2013 gelten.

Die Entgeltänderung wird dabei im Wesentlichen mit einer Erhöhung des Investitionswertes wegen gesteigerter Tiefbau- und Kupferpreise sowie einer geringeren Anzahl geschalteter Kupferdoppeladern begründet. Auf der anderen Seite sei die Entgeltfestlegung durch eine Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie einer – nach Auffassung der BNetzA – erforderlichen Anpassung der Abschreibungsdauern beeinflusst.

## **1. Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Nach Auffassung von Versatel überschreiten sowohl die von der BNetzA vorgesehenen Entgelte für die KVz-TAL, aber auch insbesondere das für die HVT-TAL vorgesehene Entgelt von 10,19 € (CuDa2 Dr) deutlich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Diese ergeben sich dabei gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 TKG aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung erforderlich sind.

### **a) Erfordernis der Zugrundelegung eines kumulativen Ansatzes (historische Kosten und Wiederbeschaffungswerte) bei der Bestimmung des Investitionswertes**

Bereits in unserer Stellungnahme vom 13.02.2013 haben wir detailliert dazu ausgeführt, dass nach unserer Auffassung statt des von der BNetzA bei der Bestimmung des relevanten Investitionswertes gewählten Ansatzes von reinen Wiederbeschaffungskosten ein kumulativer Ansatz aus Wiederbeschaffungswerten und historischen Kosten zu wählen sei. Spätestens mit der Einführung der Vektoring-Technologie wäre eine Abwägung zugunsten eines solchen gemischten Ansatzes zu treffen gewesen (vgl. S. 2 ff. der Stellungnahme vom 13.02.2013). Trotz dieser veränderten Rahmenbedingungen ist die Beschlusskammer auch im nunmehr vorliegenden Konsultationsentwurf unrichtigerweise bei ihrem bisherigen Ansatz von reinen Wiederbeschaffungswerten geblieben.

# versatel

Wir verweisen an dieser Stelle auch nochmals auf den aktuellen Entwurf einer Empfehlung der Europäischen Kommission (*Commission Recommendation on consistent non-discrimination obligations and costing methodologies to promote competition and enhance the broadband investment environment*).

Mit der beabsichtigten Erhöhung der Entgelte für die HVT-TAL von aktuell 10,08 € auf 10,19 € kommt die BNetzA den darin gegebenen Empfehlungen nicht nach. So äußert die Kommission beispielsweise unter Ziffer 44 die Erwartung, dass die monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur TAL in einen Korridor zwischen nominal 8-10 € liegen:

*On the basis of the most recently observed access prices in Member States applying key features of the recommended methodology, and bearing in mind the potential for limited local cost variations, the Commission expects the average monthly rental access price of the full unbundled copper local loop in the EU which will result from the application of the recommended methodology to fall within a band of prices between €8 and €10 expressed in 2012 prices.*

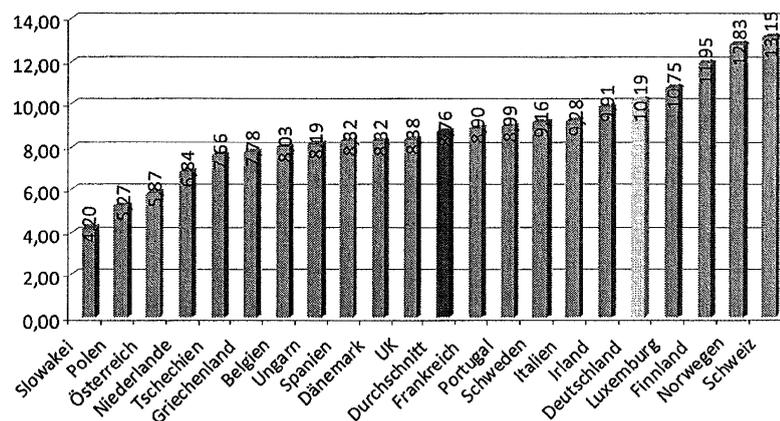
Soweit die monatlichen Überlassungsentgelte für die TAL in Mitgliedstaaten ausserhalb dieses Korridors liegen, gibt die Empfehlung unter Ziffer 46 vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass die Entgelte in diesen Korridor fallen.

*In those Member States where monthly rental prices for the full unbundled copper local loop fall outside such band, at the time of entry into force of this Recommendation, NRAs should calculate costs and resulting access prices on the basis of the recommended methodology as soon as possible and well in advance of 31 December 2016. Where the difference between the current rate and the target rate resulting from the recommended methodology is significant, the NRA should impose access prices which gradually ensure that such target rate is reached no later than 31 December 2016, taking into account the impact on competition.*

Die von der BNetzA nunmehr vorgenommene Entgelterhöhung läuft diesen Empfehlungen diametral entgegen. TAL-Nachfrager in Deutschland zahlen damit künftig mit 10,19 € die fünfthöchste Monatsmiete für die Nutzung der HVT-TAL. Damit liegt Deutschland künftig noch weiter über dem von der EU Kommission empfohlenen Entgeltkorridor von 8-10 €. Eine Gesamtbetrachtung der

HVT-TAL-Mieten in Europa zum Stichtag 01.07.2013 ergibt einen Durchschnitt von 8,76 €, wobei man bei Betrachtung der vergleichbarsten Länder Deutschlands – d.h. Spanien (8,32 €), Italien (9,28 €), Großbritannien (8,38 €) und Frankreich (8,90 €), allesamt im von der EU Kommission vorgegebenen Korridor liegend – zu einem Durchschnitt von sogar nur 8,72 € (Stichtag 01.07.2013) gelangt. Als wirtschaftsstärkstes und effizientestes europäisches Land muss demzufolge auch Deutschland zumindest in diesem Bereich, wenn nicht sogar am unteren Rand des Korridors liegen.

### HVT-TAL (€/Monat)



#### b) Zugrunde gelegte Nutzungsdauern

Die Beschlusskammer hat in den vorangegangenen Verfahren zur Festlegung der monatlichen Überlassungsentgelte für den Zugang zur TAL bei der Bestimmung der Kapitalkosten stets eine ökonomische Nutzungsdauer von 20 Jahren für das Kupferkabel und 35 Jahren für Kabelkanalanlagen zugrunde gelegt.

Erstmalig ist sie nun von dieser Vorgehensweise abgerückt und hat die Nutzungsdauer der Kupferkabel im Verzweigerkabelbereich um 5 Jahre auf 25 Jahre erhöht und im Hauptkabelbereich um 5 Jahre auf 15 Jahre abgesenkt. Sie begründet dies mit den neuen technischen Entwicklungen, ins-

# versatel

besondere der Markteinführung der Vectoring-Technologie, durch welche in zunehmendem Maße eine Erschließung der KVz mit Glasfaser erfolgen wird. Die Beschlusskammer geht dabei davon aus, dass sowohl die Antragstellerin als auch deren Wettbewerber ihre Netzinfrastruktur - jedenfalls für einen längeren Übergangszeitraum bis zum Ausbau vollständiger Glasfasernetze im Anschlussbereich – an den Kabelverzweiger anbinden werden. Überdies geht sie davon aus, dass die Hauptverteiler immer mehr an Bedeutung verlieren. Insgesamt führe dies nach Auffassung der BNetzA zu einer tendenziell kürzeren Nutzung der kupferbasierten Hauptkabel und zu einer längeren Nutzung der Kupferkabel im Verzweigerbereich.

Wir verweisen an dieser Stelle zunächst auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 13.02.2013, wonach die angesetzten Abschreibungsdauern sich nicht an den ökonomischen, sondern an den tatsächlichen Nutzungsdauern orientieren sollten. Diese liegen nach Auffassung von Versatel bei mindestens 30 Jahren für den Bereich des Hauptkabels und mindestens 40-60 Jahren im Bereich des Verzweigerkabels.

Die nunmehr von der BNetzA vorgenommene Kürzung der (ökonomischen) Nutzungsdauer im Hauptkabelbereich unter gleichzeitiger Ansetzung von Kupfer-Wiederbeschaffungswerten halten wir für ausgesprochen kritisch. Denn es kann nicht sein, dass die BNetzA sich zwar einerseits für einen fiktiven Ansatz entscheidet, indem sie im Sinne einer Anreizsetzung für einen alternativen Netzausbau Wiederbeschaffungswerte zugrunde legt, auf der anderen Seite aber aufgrund der neuen technischen Entwicklungen eine tatsächliche Nutzungsdauer für das Kupferkabel von nur noch 15 Jahren ansetzt und auch die Gesamtinvestition dann nur auf diesen Zeitraum abbildet.

Diese Vorgehensweise halten wir für höchst realitätsfern und für in sich nicht schlüssig. Denn soweit der Ansatz von Wiederbeschaffungswerten für das Kupferkabel überhaupt angemessen ist (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 1a) und in unserer Stellungnahme vom 13.02.2013), so ist zumindest die Annahme einer Wiederbeschaffung von Kupferleitungen aufgrund der von der BNetzA selbst angenommenen neuen technischen Entwicklungen (FTTC/Vectoring) höchst fragwürdig. Denn kein wirtschaftlich handelndes Unternehmen würde aufgrund dieser angesprochenen Entwicklungen aktuell noch in den Ausbau von Kupfernetzen investieren, sondern stattdessen den KVz direkt mit Glasfaserleitungen erschließen. Dies gilt umso mehr, als – wie von der BNetzA angenommen – von einer tatsächlichen Nutzungsdauer der Kupferleitungen von nur noch 15 Jahren auszugehen ist – kein Investor würde heute noch eine Investition in ein veraltetes Kupfernetz vornehmen, welches zudem nur noch 15 Jahre genutzt werden könnte.

Die von der BNetzA vorgenommene Entscheidung bedarf daher dringend einer Korrektur. Soweit die BNetzA am Ansatz von Wiederbeschaffungswerten festhält, sind nach unserer Auffassung statt der nunmehr herangezogenen Kosten für Kupferkabel diejenigen Kosten heranzuziehen, die für eine Investition in die aktuelle Netztechnologie (d.h. Glasfaser) anfallen würden. Vor dem Hintergrund der längeren Nutzung dieser Technologie ist die Nutzungsdauer im Mindesten auf die bisher von der BNetzA angesetzten 20 Jahre festzulegen, wobei nach Ansicht von Versatel sogar noch längere Nutzungsdauern heranzuziehen sind (siehe oben und unsere Stellungnahme vom 12.02.2013). Sollte die BNetzA dagegen den Ansatz von Kupfer-Wiederbeschaffungswerten beibehalten, kann aus den beschriebenen Gründen in keinem Fall nur eine verkürzte Nutzungsdauer von 15 Jahren festgelegt werden, vielmehr muss diese im Mindesten bei den bisherigen 20 Jahren liegen. Sollte die BNetzA neben Kupfer-Wiederbeschaffungswerten zudem an den 15 Jahren festhalten wollen, so müsste die Entscheidung zumindest dahingehend korrigiert werden, dass von einer bereits teilweisen Abschreibung dieser Investition von mindestens fünf Jahren auszugehen ist. Es dürfte nach Berücksichtigung der erfolgten Abschreibungen bei einer Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren dann nur noch der Restbuchwert (=15 Jahre) als Investitionswert für die Berechnung der Kosten für den Hauptkabelbereich zugrunde gelegt werden.

**c) Erfordernis der Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes**

Die BNetzA hat im Rahmen der Festlegung der Entgelte erneut einen Eigenkapitalzinssatz zugrunde gelegt, der auf eine Durchschnittsbildung über mehrere Unternehmen und Produkte und einer gemeinsamen Betrachtung von Festnetz und Mobilfunk beruht.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 13.02.2013 ausgeführt ist eine solche Gesamtbetrachtung nicht der richtige Ansatz. Vielmehr sind nach Auffassung von Versatel im Rahmen der Ermittlung des richtigen Zinssatzes leistungsspezifische Risiken anzusetzen, um einerseits eine überhöhte Rendite für das regulierte Unternehmen bei „überbewerteten“ Vorleistungen zu vermeiden, andererseits aber auch Investitionen in neue Technologien und Infrastrukturen nicht durch eine „Unterbewertung“ zu verhindern. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.02.2013 (S. 9f).

# versatel

d) **Ergebnis**

Konsequenz der vorstehenden Ausführungen muss nach Auffassung von Versatel eine deutliche Anpassung der TAL-Überlassungsentgelte sein. Insbesondere die für die HVT-TAL vorgenommene Entgelterhöhung ist aus den vorgenannten Gründen nicht hinnehmbar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir an dieser Stelle auch nochmals auf die ausführlichen Stellungnahmen von VATM und BREKO, die wir uns hiermit ausdrücklich zu Eigen machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versatel GmbH

  
i.V. Marco Goytman  
Director Regulatory Affairs

  
i.A. Constanze Müller  
Manager Regulatory Affairs